

24

1. Der Friede und Wohlstand
 des Gottes Gutes
 in der Welt, der
 zu den Menschen
 hat die Kunst
 der Kunst und
 der Kunst.

XXVH
Stadtarchiv
* Frankfurt (Oder) *

9

XVII Archiv
der Haupt- und Residenzstadt
Frankfurt a. Oder

Heruntergeschafft
vergeben, und zu
gung aller geseßten
und künftigen zu
balden dahin wollen
gehehen, sohen der
Herr die selbe
Herrn von Hunsrück
General-Commissario
Commissario und
Magistratu loci
gung examinirt
und von Hunsrück
Lafel-Entgelt, und
Herrn Hunsrück
und folgende der
jetzigen Zeiten XVI,
dort und eingang
hat, in Gunden zu
confirmiren, und
Hunsrück Privilegium
Hunsrück zu
erhalten, so hat
Herr Hunsrück
verpflichtet, als
Lafel-Entgelt
1. Soll der Hunsrück

2.
Darius, so fästlich
erwählet wird, was
man das festet die
Darius Braut setzen,
die erste den Montag
nach Michaelis. Darius
die andere, welche die
heute Morgen Braut
sein soll, den Donnerstag
tag in der Mat,
gesehen wurde, und
die dritte den Mon-
tag nach Michaelis.

Wenn das erwählte
Jüngst-Mädchen die
Jungfrau auf eine
ganz neue Zeit und den
da, als sie die Morgen-
Braut, oder zu einer
anderen Hochzeitszeit
zusammenkunft, das
den und Verbot
läßt, und eine
Jungst-Verwandter
nach dem Glorien-
stern kommen wird,
soll derselbe neuen
guten Götzenmann
es aber gar nicht

Tausend gute Worte
 sind besser als
 ein schlechtes
 Beispiel.

1. ³ ⁴ ⁵ ⁶ ⁷ ⁸ ⁹ ¹⁰ ¹¹ ¹² ¹³ ¹⁴ ¹⁵ ¹⁶ ¹⁷ ¹⁸ ¹⁹ ²⁰ ²¹ ²² ²³ ²⁴ ²⁵ ²⁶ ²⁷ ²⁸ ²⁹ ³⁰ ³¹ ³² ³³ ³⁴ ³⁵ ³⁶ ³⁷ ³⁸ ³⁹ ⁴⁰ ⁴¹ ⁴² ⁴³ ⁴⁴ ⁴⁵ ⁴⁶ ⁴⁷ ⁴⁸ ⁴⁹ ⁵⁰ ⁵¹ ⁵² ⁵³ ⁵⁴ ⁵⁵ ⁵⁶ ⁵⁷ ⁵⁸ ⁵⁹ ⁶⁰ ⁶¹ ⁶² ⁶³ ⁶⁴ ⁶⁵ ⁶⁶ ⁶⁷ ⁶⁸ ⁶⁹ ⁷⁰ ⁷¹ ⁷² ⁷³ ⁷⁴ ⁷⁵ ⁷⁶ ⁷⁷ ⁷⁸ ⁷⁹ ⁸⁰ ⁸¹ ⁸² ⁸³ ⁸⁴ ⁸⁵ ⁸⁶ ⁸⁷ ⁸⁸ ⁸⁹ ⁹⁰ ⁹¹ ⁹² ⁹³ ⁹⁴ ⁹⁵ ⁹⁶ ⁹⁷ ⁹⁸ ⁹⁹ ¹⁰⁰ ¹⁰¹ ¹⁰² ¹⁰³ ¹⁰⁴ ¹⁰⁵ ¹⁰⁶ ¹⁰⁷ ¹⁰⁸ ¹⁰⁹ ¹¹⁰ ¹¹¹ ¹¹² ¹¹³ ¹¹⁴ ¹¹⁵ ¹¹⁶ ¹¹⁷ ¹¹⁸ ¹¹⁹ ¹²⁰ ¹²¹ ¹²² ¹²³ ¹²⁴ ¹²⁵ ¹²⁶ ¹²⁷ ¹²⁸ ¹²⁹ ¹³⁰ ¹³¹ ¹³² ¹³³ ¹³⁴ ¹³⁵ ¹³⁶ ¹³⁷ ¹³⁸ ¹³⁹ ¹⁴⁰ ¹⁴¹ ¹⁴² ¹⁴³ ¹⁴⁴ ¹⁴⁵ ¹⁴⁶ ¹⁴⁷ ¹⁴⁸ ¹⁴⁹ ¹⁵⁰ ¹⁵¹ ¹⁵² ¹⁵³ ¹⁵⁴ ¹⁵⁵ ¹⁵⁶ ¹⁵⁷ ¹⁵⁸ ¹⁵⁹ ¹⁶⁰ ¹⁶¹ ¹⁶² ¹⁶³ ¹⁶⁴ ¹⁶⁵ ¹⁶⁶ ¹⁶⁷ ¹⁶⁸ ¹⁶⁹ ¹⁷⁰ ¹⁷¹ ¹⁷² ¹⁷³ ¹⁷⁴ ¹⁷⁵ ¹⁷⁶ ¹⁷⁷ ¹⁷⁸ ¹⁷⁹ ¹⁸⁰ ¹⁸¹ ¹⁸² ¹⁸³ ¹⁸⁴ ¹⁸⁵ ¹⁸⁶ ¹⁸⁷ ¹⁸⁸ ¹⁸⁹ ¹⁹⁰ ¹⁹¹ ¹⁹² ¹⁹³ ¹⁹⁴ ¹⁹⁵ ¹⁹⁶ ¹⁹⁷ ¹⁹⁸ ¹⁹⁹ ²⁰⁰ ²⁰¹ ²⁰² ²⁰³ ²⁰⁴ ²⁰⁵ ²⁰⁶ ²⁰⁷ ²⁰⁸ ²⁰⁹ ²¹⁰ ²¹¹ ²¹² ²¹³ ²¹⁴ ²¹⁵ ²¹⁶ ²¹⁷ ²¹⁸ ²¹⁹ ²²⁰ ²²¹ ²²² ²²³ ²²⁴ ²²⁵ ²²⁶ ²²⁷ ²²⁸ ²²⁹ ²³⁰ ²³¹ ²³² ²³³ ²³⁴ ²³⁵ ²³⁶ ²³⁷ ²³⁸ ²³⁹ ²⁴⁰ ²⁴¹ ²⁴² ²⁴³ ²⁴⁴ ²⁴⁵ ²⁴⁶ ²⁴⁷ ²⁴⁸ ²⁴⁹ ²⁵⁰ ²⁵¹ ²⁵² ²⁵³ ²⁵⁴ ²⁵⁵ ²⁵⁶ ²⁵⁷ ²⁵⁸ ²⁵⁹ ²⁶⁰ ²⁶¹ ²⁶² ²⁶³ ²⁶⁴ ²⁶⁵ ²⁶⁶ ²⁶⁷ ²⁶⁸ ²⁶⁹ ²⁷⁰ ²⁷¹ ²⁷² ²⁷³ ²⁷⁴ ²⁷⁵ ²⁷⁶ ²⁷⁷ ²⁷⁸ ²⁷⁹ ²⁸⁰ ²⁸¹ ²⁸² ²⁸³ ²⁸⁴ ²⁸⁵ ²⁸⁶ ²⁸⁷ ²⁸⁸ ²⁸⁹ ²⁹⁰ ²⁹¹ ²⁹² ²⁹³ ²⁹⁴ ²⁹⁵ ²⁹⁶ ²⁹⁷ ²⁹⁸ ²⁹⁹ ³⁰⁰ ³⁰¹ ³⁰² ³⁰³ ³⁰⁴ ³⁰⁵ ³⁰⁶ ³⁰⁷ ³⁰⁸ ³⁰⁹ ³¹⁰ ³¹¹ ³¹² ³¹³ ³¹⁴ ³¹⁵ ³¹⁶ ³¹⁷ ³¹⁸ ³¹⁹ ³²⁰ ³²¹ ³²² ³²³ ³²⁴ ³²⁵ ³²⁶ ³²⁷ ³²⁸ ³²⁹ ³³⁰ ³³¹ ³³² ³³³ ³³⁴ ³³⁵ ³³⁶ ³³⁷ ³³⁸ ³³⁹ ³⁴⁰ ³⁴¹ ³⁴² ³⁴³ ³⁴⁴ ³⁴⁵ ³⁴⁶ ³⁴⁷ ³⁴⁸ ³⁴⁹ ³⁵⁰ ³⁵¹ ³⁵² ³⁵³ ³⁵⁴ ³⁵⁵ ³⁵⁶ ³⁵⁷ ³⁵⁸ ³⁵⁹ ³⁶⁰ ³⁶¹ ³⁶² ³⁶³ ³⁶⁴ ³⁶⁵ ³⁶⁶ ³⁶⁷ ³⁶⁸ ³⁶⁹ ³⁷⁰ ³⁷¹ ³⁷² ³⁷³ ³⁷⁴ ³⁷⁵ ³⁷⁶ ³⁷⁷ ³⁷⁸ ³⁷⁹ ³⁸⁰ ³⁸¹ ³⁸² ³⁸³ ³⁸⁴ ³⁸⁵ ³⁸⁶ ³⁸⁷ ³⁸⁸ ³⁸⁹ ³⁹⁰ ³⁹¹ ³⁹² ³⁹³ ³⁹⁴ ³⁹⁵ ³⁹⁶ ³⁹⁷ ³⁹⁸ ³⁹⁹ ⁴⁰⁰ ⁴⁰¹ ⁴⁰² ⁴⁰³ ⁴⁰⁴ ⁴⁰⁵ ⁴⁰⁶ ⁴⁰⁷ ⁴⁰⁸ ⁴⁰⁹ ⁴¹⁰ ⁴¹¹ ⁴¹² ⁴¹³ ⁴¹⁴ ⁴¹⁵ ⁴¹⁶ ⁴¹⁷ ⁴¹⁸ ⁴¹⁹ ⁴²⁰ ⁴²¹ ⁴²² ⁴²³ ⁴²⁴ ⁴²⁵ ⁴²⁶ ⁴²⁷ ⁴²⁸ ⁴²⁹ ⁴³⁰ ⁴³¹ ⁴³² ⁴³³ ⁴³⁴ ⁴³⁵ ⁴³⁶ ⁴³⁷ ⁴³⁸ ⁴³⁹ ⁴⁴⁰ ⁴⁴¹ ⁴⁴² ⁴⁴³ ⁴⁴⁴ ⁴⁴⁵ ⁴⁴⁶ ⁴⁴⁷ ⁴⁴⁸ ⁴⁴⁹ ⁴⁵⁰ ⁴⁵¹ ⁴⁵² ⁴⁵³ ⁴⁵⁴ ⁴⁵⁵ ⁴⁵⁶ ⁴⁵⁷ ⁴⁵⁸ ⁴⁵⁹ ⁴⁶⁰ ⁴⁶¹ ⁴⁶² ⁴⁶³ ⁴⁶⁴ ⁴⁶⁵ ⁴⁶⁶ ⁴⁶⁷ ⁴⁶⁸

4. Wenn man die
beide Seiten in
den Fingern in
den Fingern, alle die
Fingern (die die Fingern
gibt, die die Fingern

[illegible]

6. Wenn ein Meister
im Handwerk die
Arbeit verbrochen hat,
und die Leiden von
dem Gewerbe der
Strafbar machen soll
sich daselbe der Strafe
unterwerfen, so
es aber ein Meister
lassen will, zur
Ordnung lassen,
und die Gewerbe zur
ingebirte der Leiden,
sich Anstand befehlen
sollen, soll er in der
meiste der Strafe
Strafe geben.

7. Wenn ein Meister in
der Strafe ist, und
selbigen dem Gewerbe
an der Strafe
sollen, soll er daselbe
sich die meiste Strafe
Strafe unterwerfen, oder
gar nicht, so
er die Strafe der Strafe
sollen, und zur Strafe
Zusammenhang, so
bist er die Strafe der
Lage, so, so, so, so,

ten Soll.

I. Soll alle fünf Jahren
Diensten mehr haben
ihre Löhne zu erhöhen
sich hat das Recht
so gut sie immer
können und sollen.

I. Wenn ein Meister
einen Gesellen ab-
ständig macht von
seinem Meister. Wenn
dies geschehen soll
das Geselle weiter
keinen Meister an-
nehmen, sondern 12
Monate handlen, und
während der Zeit zu
arbeiten, aber in
Arbeit stehen, der
Meister aber so den
Gesellen abständig
gemacht, ist, wenn
er solches gewünscht
werden kann, 4 fl
von dem Hand-
werke zu geben zu
salden.

II. Soll alle fünf Jahre
Meister oder Meisterei

inruffen, den Gas
sallen zu Harzmann
hauskinder vor sich und
sein Geld zu lassen
und gar zu lassen
oder was zu lassen
sich wider zu Harz
küssen, wenn es
nass sein wird, soll
der Meister oder
Meisterin vor jeder
Zeit einen ~~stille~~
stille legen, wie
denn auf die Aufs
küssen der vorse
gibt in der Stadt
Frankfurt und
denn Vorstände sind,
soll ein Mann Meiden,
denn Christen und
Juden, sollen für
für die Vorse, oder
Loffen sind, Harz
küssen soll
11. Wenn ein Meister
Harzmann, soll diesen
für die, einen Meiden
inruffen, sind

sind ruderu Majestät
 Mordstätt, waltet
 unser also ruderu Ja,
 sollen jet, was gescheh
 len einen jenen
 zumeinen, und die
 jet ist ihr Verjüngst
 Herzogstogut, was
 diesen aber nicht
 sie haben, wie sie
 einen ruderu Ja,
 sollen bekommen
 den

12. Wenn ein Kaiser
 durch seinen Ge-
 bratenen Herzogstogut
 einen Hofe finter
 lassen, soll derselbe
 wenn er sich schon
 nicht zu dem Hofe, was
 haben, das in der
 Zeit der finter Eder
 mit zu erbartan, und
 zu Geld zu gewinnen
 und dieses ist ein
 das finter abgeben
 Tostler Herzogstogut,
 wenn die aber
 mit dem finter

ausgesetzt, dann
ist, daß nicht wenig
Staub, sondern auch
das Licht, so die die
et was ist, ist
Tode gegen den Tag
werden, den man nicht
ausarbeiten kann.

13. Wenn ein Meister
versteht und sieht,
einen jungen Mann, der
das Handwerk zu lernen
einstellt, soll er ein
festes bei einem Meister
lernen, neben einem
Freunde, jedoch nicht
er dem Freunde
Hörgehen nach.

14. Wenn ein Meister
einen Mann stellt, soll
er ihn lehren, den
man das Handwerk
geben kann, so ist
gütlich.

15. Wenn ein Meister
einen Mann stellt, soll
er ihn lehren, den
man das Handwerk
geben kann, so ist
gütlich.

10. Wie sehr man,
Lohn, auch davon
minder kommt und 24.
Jahr alt ist, mag er wohl
Meister werden, jedoch
bei 30 in Jahren zu
minder Geld nämlich 100
fl. oder 120 fl. Gehalt
in die Lade geben und
in Art. 17. Specificirte
Meister Gehalt 100 fl.,
Lohn, 100 fl. Lullen und
100 fl. Ossen Gehalt zu
künftigen Post-Lohn
müsse, was auf-Laden
zu über-Laden, davon
nicht 100 fl. sondern
100 fl. oder 100 fl., und
100 fl. Post-Meister
müsse, und 100 fl.
Kalksalle zu künftigen
über-Laden, und 2
Gehalt und 2 Post-
Gehalt, 100 fl. 2 Post-
Lohn, 100 fl. 2 Post-
Lohn, 100 fl. 2 Post-
Lohn.

10. Do ein Fremder Ge-
selle bei Unseiner
Jungung Meister zu
werden Ansehung

Esien werden, soll der,
selben Herr von 2.
Jesum Christus, der bin,
zum Laie der bei der
Lilien (Mäusen) zu der,
bietet, nachher ein
Jahr bei der 3.
Katholischen (Christen)
also von Tag zu
Jahr andern, und
zum Christen Jesu haben
Wol. ein Jochling bei
Ankunft der ersten
Jahre, und es ist sel,
bietet Antritt, seine
Kopf- und Gabelst-
Leinwand zeigen und
auszuweisen, ein die
selbst seine Christen
Leute, nach der 4. 1778
all die selbst Jochling
wollen, die andere
selbst 5. 1778 wolle
es nach dem beibringen
Kopfsteinen Jesu,
nachdem Jesu
Antritt nicht nur sich
aller für die Zeit
Gottes, und selbst
und zünftigen Leben

beplüssigen, auf plüssig
zu lassen sollten, das
Nacht nicht aus dem
Christen zu lassen,
sondern jederzeit um
10. Uhr zu lassen sein, die
Wiggen, so soll ihm der
Christen nicht mehr sein,
und es ist beim Hand-
werk zu liegen, und
soll es in der Gewand
stehen, und fallen sein.
17. Damit auf ein
Jahr der Christen bei
unserer Gemeine zu
werden bezeugt, dass
es ist sehr nützlich
und tüchtig zu sein,
der soll nachstehen
zum Christen zu sein,
auf jeder Stelle und
zu jeder Stelle zu
tüchtigen, so ist es,
2. Auf jeder, einen
Jahr zu sein und einen
Jahr, wie auf jeder
Stelle, und einen
Jahr zu tüchtigen

über Läden, ungleichen
Zug, sammt und 2
Häfen, auf 2 Läden
Läden, gehörig mit Zügen
bau, und zwar das
gestalt, daß, selbst alle
gut und voll zugehört
hat sein soll, und muß
es nicht allein durch
nigam sein hergebrungen.
Der Ober-Laden soll in
Rath gehalten werden,
und wenn es der
Meister und Meister,
sagt, soll man sich
Zeit allemal der für
müßig - Meister haben
sagen und täglich für
seine Mühe und das
Stimmung haben. Es
und wenn das das
festige und festliche
manch und geordnet
Genossenschaft mit seinen
hergebrachten Meister-
Stück nicht befehlt,
soll es der Führung
weisen. Selbstliche
jedes mit Hergebrachten
der Obrigkeit gehörende
Stück, das nicht nur

8
Gulde oder Gulden noch
zuulagen gültig sein,
oder ein halb Jahr davon
zu zahlen.

18. So soll ein Kain Meister
Lohn oder Gehalt nach
sein Meister-Lohn
verdienen oder verdienen,
man will, eine bestim-
mte Person oder Person,
oder die Person Gehalt
salter sein nützlich zu
uns bringen kann, zu
seiner Aufnahme, da es aber
jedoch geschehen sollte,
sollen beide der Zu-
kunft herfür sein,
denn da aber der
Kain betrogen, so
soll man allein das
Schick mit der Zukunft
Meister von Hand zu Hand.

19. So soll ein Kain Meister
Lohn, der sein Lohn
gehört oder Gehalt
ist, nach der Verdien-
galtigkeit sein, Kain
oder Person oder zu
Kain, oder zu manchen
jüngsten und zu
Kain, oder zu Kain
zu zahlen, soll das

Leider herfallen, sign
et causa laum. In, B
et hiesigselb nimm pra
via. cognit: causa n. g.
Hilte bündener Con
cession vom Magistrat
oder Commis: loci n. g.
zurück zu setzen.

20. Soll auch kein
Bettler oder Zinner
unrecht haben, Logen
Laden oder falls vor
sich oder. Wer andere
Gast zuweisen oder
nicht zuzulassen, noch zu
Herkommen, et. j. im
ganzen oder Teilen
bei Nacht bei Laden
einfach selbst den Tag,
den andere falls den
Hospital einfallen
soll.

21. Soll auch keine
Meister oder Lehrlinge
selbst gefallen, et
auch Diener oder
zu geben, nicht zu
nehmen, falls
bei Nacht, j. im
ganzen.

22. Der soll ein Meister
Jeder Geselle, welcher
die Junger um einen
Lohn oder sonst
Zellen zu einem
kommen. Ob das kann
er nicht sein, da er
Junger von der Zün-
fammenkunft 1898
soll sein, und die Strafe
a parte geben.

23. Dallen der Leibarbeiter
soll sein die Zün-
fassen besetzt sein alle
Lohn in der ganzen
Stadt und nach Maß
auf dem Meister zu
bei dem Zün-
fassen sein für
Lohn der Meister
und Leibarbeiter die
Lohn und Felle zu
Lohn, und nach Maß
gebung der allgier
Ordnung zu sein zu sein.
den

24. Wenn ein Meister
einen Leif-
summt, soll es sein,

Selben 14 Tage her,
sind, geschehen, so soll der
Meister, so soll der
Junge seinen Gehalt
Lehrling verdienen, und
der Lade alsbald
~~stelt~~ ablegen, und ihm
der Lade-Junge seinen
Jahres-Lohn geben, so
auf die Hand stehen,
als wenn der Meister
dieser oder jener der
so soll ihm der Meister
von dem Handwerker
Lohn bezahlen, und der
Lohngeproben Junge
seine Gehalts
Laden Geld alsbald
~~stelt~~ geben, wovon
der Meister oder
Lohn ist, und der
Meister soll
Lohn zahlen, bis
er einen neuen
Jungen nimmt.

25. Wenn ein Meister
verstorben, und die
Wittbe einen von
seinen Meistern
Lohnzahlung

40
Sinfte, das ist mit
guter Rath in allen
dingen die der Rönig
Karl der vierte
möchte, so soll der selbe
be spüllich sein, ist
darauf zu willfahren.

Und also kann die
ihre allerhöchste Befehls
Litten das billigkeit
gemäß, und dem
Publico Nostraglie
zu sein befunden, wird
oben das Unserer
getreuen Unterthanen
Wohlstand und Auf-
waschen zu befordern
allen gemüthlich wohl-
gerichtet sein; Also
haben wir diesen unser
gekauften Rönig
in Gärten des Rönig
und statt gegeben;
Thun demnach das selbe
als Fürst und
Landesfürst, Cäsar,
von und befehligen
nicht allein obersetzte
Articul und ganz
nach der Ordnung in

allen Punkten sind
Clausulen, Forderungen
Privilegien und an-
gehörigen auf die
Logen der zu Lande
durch an der Ober-
keit allenthalben,
und besonders durch
von Obrigkeit ^{Erzherzog} und
Hof in den, dass
nicht Unrecht gegen
Leute, allenthalben
wie verfährt.

Wir sind Unseren
Gnaden Könige in
Frankreich, all das
große und für-
stliche zu Lande,
bistum, wollen die
auf die ~~Wappen~~ Wappen
den ihren allenthalben,
Herrn gesandt
dazu, jederzeit, alles,
gütlich, Nutzen,
sachselben und erhalten.

Weshalb wir dem
Unseren Hof und
Landes- Gerichte
also, selbigen dem
Magistrat und

Geziffen zu Frankfurt,
auch an der Ober- und
mit allergnädigst,
unserer Landt- und
Policey-Rathsman Sal.
selben Distrikt aber
sonstlich unbekannt,
solche zu unserer
Statt gleichfalls zu
sein, und die Impe-
tranten dahervon
in einemlei Wege be-
trachten noch dahin,
kräftigen Zuthun.
Jedweden Vorber ge-
lesene, jedoch Un-
zu Unrecht und besten
jedenem ungleichsam
zu seinen Lasten
ohne Befinden.
Wird ersaltn und
sich selbst ausstehen,
auf der, dazul Privi-
legium oder Confir-
mation dem Befinden
nach zu stehen, zu
minderen, zu mehren,
oder gänzlich anzufügen.
Ungewisslich mit Un-
sere aufzuheben

Lafu (Lingul) befragt.
Und gegeben zu Berlin
den 18ten und zwanzig
sten January nach
Christi Geburt, im
ein tausend sieben
hundert und neun
zunder Jahr.
M. S. Printz

Johann Georgius
Lafu Secretar

Das von Hofrath Eger mit dem Mei vorge-
legten original überall gleichlautend bezeugt
worden wird. Archivat, Landhofs
oder d. r. & Machy 1753.



Joh. Lucas Thering
Nat. Publ. Cons.
Cam. Regda Beal.
immatriculatz

Confirmatio Attenu.
Der Dientl. Doffarber
zu Frankfurt an
der Oder, über ihre
vermeintliche Zunft
Ordnung.

Lafu (Lingul) befragt.
Und gegeben zu Berlin
den 18ten und zwanzig
ten January nach
Christi Geburt, im
ein tausend sieben
hundert und neun
zigsten Jahr.
M. S. Prinz

Johann Georgius
Lafu: Secretar

Das von Hofrath Ogor mit dem Mei vorge-
legten original überall gleichlautend bezeugt
worden, welche Acten, Handlungen
oder d. g. & Machy 1753.

Joh. Lucas Thering.
Nat. Publ. Cons.
Cam. Regda Beal.
inimaticulat.

Confirmatio Atticul.
Der Dänck. Doffarber
zu Frankfurt am
Main, über ihre
angeordnete Zunft
Ordnung.